



Abteilungsstatuten – Pfadiabteilung Gottstatt

Version: Freitag, 19. März 2010

1. Name und Sitz

Die Pfadiabteilung Gottstatt ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.¹ Der Sitz befindet sich an der Byfangstrasse 47 in 2552 Orpund.

2. Zugehörigkeit²

2.1 Der Verein ist eine rechtlich selbstständige Unterorganisation der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sowie der Pfadi Kanton Bern (PKB). Deren Satzungen und Reglemente finden ergänzende Anwendung. Im Weiteren ist die Abteilung Mitglied des Heimvereins Pfadi Gottstatt, der Konferenz Berner Pfadiheime, sowie des Bezirks Sense–Seeland.

2.2 In der Folge sind mit allen männlichen Personenbezeichnungen auch die weiblichen Amtsinhaberinnen bzw. Teilnehmerinnen gemeint.

3. Zweck³

Es gelten die allgemeinen Zweckbestimmungen der PBS wie der PKB, insbesondere „die fünf Beziehungen und die sieben Methoden“.

Für die Tätigkeit der Abteilung dient die von Robert Baden–Powell angeregte pfadfinderische Methode als Grundlage. Leitsätze sind das „Gesetz“ und das „Versprechen“.

4. Gliederung der aktiven Stufen

Die Abteilung gliedert sich wie folgt in Stufen und Einheiten:

0. Stufe: Biber in Gruppen

1. Stufe: Wölfe in Rudel

2. Stufe: Pfader in Fähnli

3. Stufe: Raider in Rotten

4. Stufe: Rover in Rotten

5. Mitglieder

5.1 Mitglieder sind die Jugendlichen in den verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss dem Mitgliederverzeichnis (Etat), sowie die Mitglieder des Abteilungsrates, des Leiterrates und der Abteilungsleitung, wobei diese von der Jahresbeitragspflicht ausgenommen sind. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS.⁴

5.2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den hierfür verantwortlichen Abteilungsleiter. Die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen, die das siebzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, muss vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterschrieben werden. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter möglich, wobei die Mitgliedschaftsverpflichtung des laufenden Jahres zu erfüllen sind.⁵

¹ Art. 7 Abs. 1 der Statuten PKB vom 16.1.1988 und Ziff. 1 des Reglements der PBS über Aufgaben und Organisationen der Abteilung.

² Ziff. 1 Abt. Regl. PBS.

³ Art. 60 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10.12.1907 (SR 210) und Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁴ Art. 5 Ziff. 1 der Statuten PBS vom 24.5.1987, Art. 4 Ziff. 1 Stat. PKB, Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁵ Art. 70 Abs. 2 ZGB.



5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung und von der Mehrheit des Abteilungsrates vorgenommen werden und ist schriftlich zu begründen. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben.

6. Organisation

Die Organe des Vereins stellen sich wie folgt zusammen:

- Die Generalversammlung als oberstes Organ.
- Der Abteilungsrat.
- Der Leiterrat (mit der Abteilungsleitung).
- Die Revisionsstelle.

7. Die Generalversammlung⁶

7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ und setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen. Kinder und Jugendliche die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, können durch die Inhaber der elterlichen Gewalt vertreten werden.

7.2 Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich als Hauptversammlung statt und wird vom Präsidenten des Abteilungsrates geleitet. Die Generalversammlung hat mindestens eine Woche vor dem Abteilungstag stattzufinden. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.⁷

7.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder oder durch Publikation im Vereinsorgan. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten zu beantragen.

7.4 Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei keine Amtszeitbeschränkung besteht:

- Den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Abteilungsrates,
- Den Abteilungsleiter und die Abteilungsleiterin, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung⁸.

Die Generalversammlung wählt auf die Amtsdauer von einem Jahr zudem zwei Revisoren als Mitglieder der Revisionsstelle.

7.5 Die Generalversammlung beschliesst über:

- Das Budget und die Jahresrechnung,
- Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins,⁹
- die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Rekurse gegen einen Ausschluss durch den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsrat.

7.6 Während der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches jeweils zu Beginn der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist.

7.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende bzw. vertretene Mitglied verfügt über eine Stimme.

⁶ Art. 64 Abs. 1 und Art. 66 ZGB sowie Ziff. 1 Abt.Regl. PBS.

⁷ Art. 64 Abs. 3 ZGB.

⁸ Art. 20 Abs. 2 Bst. D Stat. PKB.

⁹ Art. 65 Abs. 1 und Art. 7 ZGB.



Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Handmehr. Einen notwendigen Stichentscheid fällt der Präsident.

8. Der Abteilungsrat

- 8.1 Der Abteilungsrat bildet den Vorstand des Vereins und besteht aus
- dem Präsidenten,
 - dem Kassier,
 - dem Sekretär,
 - dem Abteilungsleiter und der Abteilungsleiterin,
 - einem Vertreter des Heimvereins,
 - einem Vertreter des Altpfadervereins (APV),
 - einem Berater, der der Abteilung insbesondere in juristischen Angelegenheiten oder in aussergewöhnlichen Krisensituationen zur Seite steht,
 - einem Materialverantwortlichen,
 - einem Ausbildungsverantwortlichen,
 - einem Verantwortlichen für die interne Bekleidungsstelle,
 - und zwei Beisitzern, deren Kinder in der Abteilung aktiv sein müssen.
 - Die aktiven Leiter können zu den Sitzungen, mit beratender Stimmen, eingeladen werden.
- 8.2 Sitzungen des Abteilungsrates werden vom Präsidenten, vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin oder auf Wunsch von drei Mitgliedern einberufen. Die Sitzungen finden mindestens vier mal jährlich statt.
- 8.3 Der Abteilungsleiter, die Abteilungsleiterin verfügt zusammen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abteilungsrats, über die Kollektivunterschrift zu zweien zur Vertretung der Abteilung.
- 8.4 Der Abteilungsrat informiert sich laufend über die Tätigkeiten in den Einheiten, beruft die Generalversammlung ein und bereitet diese vor, gestaltet das Rechnungswesen¹⁰ der Abteilung aus und unterstützt die Abteilungsleitung nach Bedarf.

9. Finanzen

- 9.1 Der Kassier führt die Rechnung der Abteilung, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Generalversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung.¹¹
- 9.2 Im Zahlungsverkehr ist der Kassier per Einzelunterschrift berechtigt, Verpflichtungen und Verträge bis zu einem Betrag von CHF 5000.– einzugehen.
- 9.3 Die Abteilungskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J&S-Beiträge, durch Beiträge von Dritten, sowie aus Erträgen von Anlässen und Aktivitäten der Abteilung.
- 9.4 Die Abteilungskasse kommt für alle Auslagen, welche der Abteilung im Zusammenhang mit dem ordentlichen Abteilungsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Art. 3 zu widmen.

¹⁰ Art. 69a ZGB. Bei der Ausgestaltung des Rechnungswesens, sind die Vorgaben an den Kassier gemeint, wie z.B. der Kontenplan aussehen muss, oder welche Verrechnungsgrundsätze zu befolgen sind.

¹¹ Ziff. 5 Abt.Regl. PBS.



9.5 Das Material aller Einheiten gehört zum Abteilungsvermögen.

10. Revisionsstelle¹²

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese prüfen die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstatten dem Abteilungsrat zu Händen der Generalversammlung, schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme oder zur Rückweisung der Jahresrechnung.

11. Der Leiterrat (mit der Abteilungsleitung)

Der Leiterrat und die Abteilungsleitung stellen ein gemeinsames Organ dar. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Aufgaben und die Funktionen der Abteilungsleitung bzw. des Leiterrats im Folgenden getrennt behandelt.

11.1 Die Abteilungsleitung

Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin darf nicht gleichzeitig Präsident oder Präsidentin des Abteilungsrates sein. Die Mitglieder der Abteilungsleitung müssen handlungsfähig sein.

11.1.1 Der Abteilungsleiter und die Abteilungsleiterin haben folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Sie koordinieren die Arbeit des Leiterrats und leitet deren Sitzung.
- Sie verfügen im Leiterrat über den Stichtscheid.
- Sie sorgen gemeinsam mit dem Abteilungsrat für eine angemessene Verwaltung der Abteilung.
- Sie beraten und betreuen die Leiterinnen und Leiter der Einheiten.
- Sie vertreten die Abteilung nach aussen, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien.
- Bis zu einem Betrag von CHF 500.-- verfügt die Abteilungsleitung über die Zeichnungsberechtigung per Einzelunterschrift zur Vertretung der Abteilung. Übersteigt die Forderung den genannten Betrag, ist die Bewilligung des Präsidenten einzuholen.
- Sie sind verantwortlich für die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses (Etat).
- Sie sind gemeinschaftlich mit dem Ausbildungsverantwortlichen dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.
- Gemeinsam mit dem Abteilungsrat entscheidet die Abteilungsleitung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Generalversammlung.

11.1.2 Der Abteilungsleiter und die Abteilungsleiterin können sich vorbehalten, Entscheidungen des Leiterrats nicht durchzusetzen, wenn er oder sie die Folgen nicht verantworten kann. Der Abteilungsrat und allenfalls die Bezirksleitung muss über solche Vorkommnisse umgehend informiert werden.

11.2 Der Leiterrat¹³

11.2.1 Der Leiterrat besteht aus aktiven Leiterinnen und Leitern aus allen Stufen der Abteilung. Diese Mitglieder werden vom Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin ernannt. Die Sitzung des Leiterrats wird vom Abteilungsleiter und/oder der Abteilungsleiterin nach Bedarf einberufen.

11.2.2 Die Mitglieder des Leiterrats tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Er berät alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statutarischen Entscheidungen der übrigen Organe.

¹² Art. 69b ZGB.

¹³ Ziff. 2 Abt.Regl. PBS.



- Er legt die Schwerpunkte für die Tätigkeiten der Abteilung fest und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in den Einheiten.
- Er sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechenden Pfadilaufbahn durchlaufen.
- Er pflegt die Kontakte gegen aussen, d.h. besonders zu den Eltern und zu anderen Jugendorganisationen in der Umgebung.

12. Haftung

Bei der Durchführung ausserordentlicher Veranstaltungen, verpflichtet sich das tätige Leiterteam sämtliche angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

- 12.1 Hierzu gehört insbesondere die regelmässige Information an die Teilnehmenden für solche Aktivitäten eine private Versicherung abzuschliessen. Um dies sicherzustellen sind die Leitenden angehalten, sich aktiv zu bemühen.
- 12.2 Ausserordentlich werden solche Veranstaltungen genannt, die wegen Organisation und Umfang über den gewöhnlichen Pfadibetrieb hinaus gehen. Beispielhaft sind hier Auslandlager oder andere grössere Aktivitäten zu nennen.
- 12.3 Für die versicherungstechnischen Rahmenbedingungen, ist das Merkblatt der PKB „Versicherungen.pdf“ massgebend.

13. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung vorgenommen werden. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.¹⁴ Der Abteilungsrat trägt die Verantwortung der regelmässigen Statutenänderung.

14. Auflösung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.¹⁵ Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird der PKB oder einer anderen, wegen gemeinnützigem Zweck, steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.¹⁶

15. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Generalversammlung vom 19.03.2010 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom _____.
Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 20.11.1990.

Freitag , den 19. März 2010

Der Präsident: _____

Der Sekretär: _____

Die Abteilungsleitung: _____

¹⁴ Ziff. 1 Abt.Regl. PBS und Art 7 Abs. 1 Stat. PKB.

¹⁵ Enthaltungen kommen Nein-Stimmen gleich.

¹⁶ Art. 7 Abs. 3 Stat.PKB.